

AKTIENRECHTSREVISION: FLEXIBILISIERUNG DER KAPITALSTRUKTUR UND DER ORGANISATION

Am 1. Januar 2023 treten verschiedene Anpassungen des Aktienrechts in Kraft, welche es erlauben, die Kapitalstruktur sowie die Durchführung von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen flexibler auszugestalten. Zudem werden die Aktionärsrechte gestärkt und die Vergütungsvorschriften, die für börsennotierte Gesellschaften gelten, ins Obligationenrecht übernommen. Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen für eine angemessene Geschlechterverteilung im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung sorgen. Es empfiehlt sich, die Statuten mit Blick auf diese Anpassungen zu überprüfen. Eine Anpassung der Statuten ist in vielen Fällen sinnvoll und zum Teil notwendig (z.B. um Generalversammlungen virtuell durchführen zu können oder Statutenbestimmungen ans neue Recht anzupassen). Im Einzelnen sieht die Aktienrechtsrevision folgende Anpassungen vor:

Flexibilisierung beim Aktienkapital

Auch nach der Revision schreibt das schweizerische Recht bei der Gründung ein minimales Aktienkapital von CHF 100'000 vor. Das revidierte Recht erlaubt neu auch ein Aktienkapital in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen **Fremdwährung**.

Auch das neue Recht erlaubt keine nennwertlosen Aktien; der minimale **Nennwert** muss grösser als Null sein (auch ein Nennwert unter einem Rappen ist zulässig).

Das neue Recht bringt **Erleichterungen bei der Kapitalherabsetzung**, insbesondere mit Bezug auf den Schuldenruf, die Sicherstellung von Forderungen und die Prüfungsbestätigung. Zudem kann statt einem fixen ein maximaler Betrag für die Kapitalherabsetzung vorgesehen werden.

Anpassungen gibt es ebenfalls im Bereich der **Kapitalerhöhung**. Die bisherige genehmigte **Kapitalerhöhung** wird durch eine neue Regelung ersetzt, die es erlaubt, in den Statuten während bis zu 5 Jahren ein **Kapitalband** vorzusehen. Der Verwaltungsrat darf das Kapital innerhalb des Kapitalbands anpassen. Die Regelung zum **bedingten Kapital** wird à jour gebracht und der Kreis der Berechtigten, für die es geschaffen werden kann, erweitert.

Erleichterungen und Klärungen gibt es bei der **Liberierung**. Die **Sachübernahme** gilt nicht mehr als qualifizierter Tatbestand, auch wenn Gegenstände von Aktionären oder nahestehenden Personen übernommen werden. Die Liberierung durch **Verrechnung**

wird neu ausdrücklich geregelt. Unter gewissen Umständen kann auch mit nicht werthaltigen Forderungen verrechnet werden.

Neu geregelt werden die **Reserven**. Es wird unterschieden zwischen Kapitalreserven, gesetzlichen Gewinnreserven und freiwilligen Gewinnreserven. Letzteres muss durch das Unternehmens- und Aktionärsinteresse gerechtfertigt sein. Ausdrücklich geregelt wird neu die Ausschüttung von **Zwischendividenden**. Voraussetzung dafür ist ein Zwischenabschluss.

Stärkung der Aktionärsrechte

Die Aktienrechtsrevision stärkt die Aktionärsrechte insbesondere bei börsenkotierten Gesellschaften. Die Schwellenwerte werden gesenkt für das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands zu verlangen. Ebenso werden die Hürden gesenkt, um die Geschäftsbücher einzusehen oder eine Abklärung von Sachverhalten durch unabhängige Sachverständige oder eine Sonderprüfung (neu: Sonderuntersuchung) zu verlangen.

Flexibilisierung bei der Durchführung der Generalversammlung

Die mit der Corona-Gesetzgebung eingeführte Möglichkeit, dass die Generalversammlung auf Papier oder in elektronischer Form **Zirkularbeschlüsse** fasst, wird ins ordentliche Recht übernommen. Voraussetzung ist, dass kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt. Neu besteht die Möglichkeit, eine Generalversammlung **an mehreren Orten** durchzuführen. Die Statuten können zudem erlauben, eine Generalversammlung **virtuell** oder **im Ausland** durchzuführen. Für die virtuelle Durchführung regelt das Gesetz, was der Verwaltungsrat vorzukehren hat, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Physische Unterlagen müssen nur noch zugestellt werden, wenn dies ein Aktionär verlangt. Bei der Traktandierung muss der Grundsatz der **Einheit der Materie** beachtet werden. Bei börsenkotierten Gesellschaften hat der Verwaltungsrat seine Anträge kurz zu begründen. **Beschlüsse und Wahlergebnisse** müssen neu bei börsenkotierten Gesellschaften innert 15 Tagen und bei den anderen Gesellschaften innert 30 Tagen den Aktionären **zugänglich gemacht werden**.

Flexibilisierung bei Verwaltungsratsbeschlüssen und Geschlechtergleichheit

Das neue Recht erlaubt ausdrücklich **Zirkularbeschlüsse** in elektronischer Form. Auch **virtuelle Verwaltungsratssitzungen** sind zulässig, wobei nicht ganz klar ist, ob es dafür einer Grundlage in den Statuten bedarf. Neu sieht das Gesetz auch ausdrücklich vor, dass **Interessenkollisionen** unverzüglich offenzulegen und die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen notwendigen Massnahmen zu treffen sind.

Mehr Gestaltungsspielräume erhält der Verwaltungsrat auch bei einer finanziellen Schieflage. Bei einem **Kapitalverlust**, d.h. wenn das Aktienkapital nicht mehr mindestens zur Hälfte gedeckt ist, ist nicht mehr zwingend die Einberufung der Generalversammlung verlangt. Besteht die begründete Besorgnis einer **Überschuldung**, kann auf die Erstellung einer Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten keine Überschuldung zeigt.

Neu wird verlangt, dass in Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, jedes Geschlecht mindestens zu 30 % im Verwaltungsrat und zu 20 % in der Geschäftsleitung vertreten sein muss. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist anzugeben, welches die Gründe dafür sind und welche Massnahmen getroffen werden, um die verlangte Geschlechterverteilung zu erreichen. Dem Gesetz liegt offensichtlich ein binäres Geschlechterverständnis zugrunde.

Mit der Revision werden die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften ins Obligationenrecht übergeführt.

Übergangsbestimmungen

Das neue Recht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und entfaltet grundsätzlich sofort seine Wirkungen. Mit dem neuen Recht unvereinbare Bestimmungen in Statuten und Reglementen sind bis Ende 2024 anzupassen. Sie bleiben bis zur Anpassung, längstens aber bis Ende 2024 wirksam.

Winterthur, Anfang Juli 2022